



LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBPL. 6 B

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DER 3. ÄNDERUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- VORHERRSCHENDE RICHTUNG DER BAUKÖRPER
- BAULINIE
- BAUGRENZE

RECHTSGRUNDLAGEN

- BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962

STADT MÜN DEN
3. Ä N D E R U N G
zum Bebauungsplan 6 b

nach § 30 BBaug.

M.1:1000



Landkreis } Münden
Gemeindebez. } Münden
Gemarkung }
Ftur 26

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9. Okt. 1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann. Münden, den 7. Nov. 1968
Katasteramt
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 9. 5. 1968

Hann. Münden, den 22. 10. 1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch die Stadt Münden, Stadtplanungsamt

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 9. 5. 1968

Hann. Münden, den 22. 10. 1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 28. 6. 1968 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“

Hann. Münden, den 22. 10. 1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 6. Juli bis 6. Aug. 1968 einschließlich am 20. September 1968

Hann. Münden, den 22. 10. 1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 20. September 1968

Hann. Münden, den 22. 10. 1968
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom - 214 - Hildesheim, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

(s. Vermerk im Kopf)

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 - aufgeführten Auflage beigetreten.

Siegel
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 28. 5. 69 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am

Siegel
(gez. Lange)
Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214/19.24.3 (6B)
Hildesheim, den 2. 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrage